

► Unterhaltsverfahren

Auskunft wird in der Freizeit erteilt

| Um bei einem Auskunftsanspruch die Höhe der Beschwer eines Auskunftspflichtigen zu bestimmen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass er die Auskunft in der Freizeit erteilt. Behauptet der Auskunftspflichtige, dass ihm dies nicht möglich sei, muss er die Gründe glaubhaft darlegen. |

In der Praxis wird gegen Urteile, die zur Auskunft verpflichten, häufig kein Rechtsmittel zugelassen: Der Aufwand, Auskunft zu erteilen, ist überschaubar, sodass die Beschwer als maßgebliches Kriterium gering ist. Der Fall des BGH betraf die Auskunftspflicht eines Rechtsanwalts in seiner privaten Rolle als Elternteil. Gibt er hier Auskunft, erbringt er keine berufstypische Leistung. Um den notwendigen Zeitaufwand zu bestimmen, greift der BGH grundsätzlich auf die Zeugenstundensätze im Zivilprozess zurück (NJW-RR 13, 257). Diese Entscheidung des BGH (11.3.15, XII ZB 317/14, Abruf-Nr. 175842) ermöglicht es nun, Gründe glaubhaft zu machen, die einen höheren Wert im Hinblick auf die Rechtsmittelbeschwer bewirken. Durch die Entscheidung können Sie zudem einen höheren Gebührenstreitwert erreichen.

PRAXISHINWEIS | Tragen Sie als Rechtsanwalt des Auskunftspflichtigen vor, dass eine höhere Leistung als die Zeugenstundensätze gerechtfertigt ist, weil dem Auskunftspflichtigen dadurch, dass er Auskunft erteilen muss, eine andere Verdienstmöglichkeit konkret verloren geht.

► Berufsunfähigkeitsversicherung

Vergleichswert richtet sich nach verglichenen Gegenständen

| Der Streitwert eines Vergleichs richtet sich nach dem Wert der Gegenstände, über die sich die Parteien verglichen haben – auch im Anwendungsbereich des § 9 ZPO. Nicht maßgeblich ist der zugesagte Betrag. |

Nach dem OLG Karlsruhe (31.3.15, 12 W 7/15, Abruf-Nr. 145811) kommt es für den Streitwert darauf an, worüber – nicht worauf – sich die Parteien geeinigt haben (so auch OLG Nürnberg 22.3.12, 8 W 390/12, Abruf-Nr. 144265). Im Fall des OLG Karlsruhe stritten die Parteien über Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Sie verglichen sich unter anderem, die Versicherung aufzuheben. Als Vergleichsmehrwert wurden hierfür 20 Prozent des nach § 9 ZPO ermittelten, für die Leistungen maßgeblichen Betrags zusätzlich berücksichtigt. Der Wert berechnet sich nach dem dreieinhalbfachen Wert des einjährigen Bezugs der Rentenleistungen und Versicherungsprämie.

PRAXISHINWEIS | Schauen Sie sich auch die Argumentation in dieser BGH-Entscheidung an: 6.10.11, IV ZR 183/10, Abruf-Nr. 113832. Die Klage kombinierte einen Leistungsantrag aus einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung und einen Antrag festzustellen, dass der Versicherungsvertrag fortbesteht. Für Streitwert und Beschwer wurden die Werte eingeschränkt addiert. Für den Feststellungsantrag war auch ein Betrag von 20 Prozent der 3,5-fachen Jahresbeträge von Rentenleistung und Versicherungsprämie zusätzlich zu berücksichtigen.



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 175842

Es sei denn, Sie
erleiden konkreten
Verdienstausschlag



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 145811

Ziehen Sie auch
diese BGH-Ent-
scheidung heran!